

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 06.10.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Öffentliche Sitzung

Nr. 91

Antrag Florian Ritzke auf Neubau einer Dachgaube und Ausbau des bestehenden Dachgeschosses, Ringstraße 5, Teugn, FSt 323/1, Gemarkung Teugn

Das gemeindliche Einvernehmen zur geänderten Eingabeplanung wird erteilt.

Beschluss: Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

Nr. 92

Antrag der SPD auf Errichtung eines Blockheizkraftwerks im Baugebiet Talstraße

Mit Schreiben vom 05.06.2014 beantragt die SPD Teugn die Errichtung eines Blockheizkraftwerks zur Nahversorgung im künftigen Baugebiet in der Talstraße. Diese Maßnahme soll ein erster Schritt zur unabhängigen lokalen Energieversorgung sein.

Der Bürgermeister teilt mit, dass eventuell auch die Mehrzweckhalle und die Sportanlagen durch dieses Blockheizkraftwerk mitversorgt werden könnten.

Dieses Blockheizkraftwerk erfordert jedoch dann auch einen Anschluss- und Benutzungszwang für die Bewohner des neuen Baugebiets.

- GdeR Kürzl fordert als ersten Schritt zu überlegen, ob der Gemeinderat hierzu tatsächlich alle Bauwilligen verpflichten möchte.
- GdeR Eisenreich betont, dass zunächst eine Planung bzw. Voruntersuchung zu veranlassen ist, die die Fragen des Betreibers, die Brennstoffart, die Kosten in der Zukunft und den zu erwartenden Energiebedarf umfassen sollte.
- GdeR Zirngibl begrüßt grundsätzlich die Planungen als zukunftsfähige Investition, jedoch sollte zunächst abgewartet werden, ob das Neubaugebiet tatsächlich kommt. Dazu entgegnet der Bürgermeister, dass das Baugebiet schon durch den alten Gemeinderat beschlossen wurde. Es existieren auch schon Untersuchungen zum Lärmschutz und durch das Planungsbüro wird gerade die Oberflächenentwässerung geplant. Zudem würde er nunmehr mit dem Planungsbüro sowie mit den Energieversorgern Rewag und Bayernwerk Kontakt wegen der möglichen Planung eines Blockheizkraftwerks aufnehmen.

Beschluss: Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Planungsbüro sowie den Energieversorgungsunternehmen Konzepte zur Errichtung eines Blockheizkraftwerks zu erarbeiten.

Nr. 93

Grüngutentsorgung; Konzept ab 2015

Bekanntlich wurde die derzeitige Praxis der Gemeinde Teugn, die Kosten der Grüngutanlieferung von Teugner Bürgern zur Fa. Blümel mit der Firma zu verrechnen, durch die Rechtsaufsicht gerügt. Für diese Anlieferungen sind in den Frühjahrs- und Sommermonaten jeweils ca. 450,- € bis 500,- € an monatlichen Kosten entstanden. Da die Grüngutentsorgung nicht Aufgabe der Gemeinde ist, ist ein neues Konzept zu erstellen.

Der Erste Bürgermeister sieht folgende Möglichkeiten:

- Die Bürger können weiter den im Wertstoffhof vom Landratsamt aufgestellten Grüngutcontainer nutzen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 06.10.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- Beim Wertstoffhof wird eine Fläche befestigt, auf der Grüngut abgeladen werden kann. Dieses wird dann alle ein bis zwei Tage durch den Bauhof mittels Bulldog in den Container gekippt. Dieses Verfahren müsste mit Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt abgesprochen werden.
- Der Wertstoffhof könnte längere Öffnungszeiten erhalten oder aber der Grüngutcontainer könnte jederzeit anfahrbar aufgestellt werden.
- In Bad Abbach eröffnet Ende Oktober 2014 ein neues Wertstoffzentrum. Für Langquaid ist für nächstes Jahr ebenfalls ein Wertstoffzentrum geplant. Es sollen die Bürger zu diesen Wertstoffzentren verwiesen werden.
- Die Bürger können weiterhin ihr Grüngut zur Fa. Blümel anliefern, zukünftig aber mit Bezahlung.
- Den Bürgern ist anzuraten, sich verstärkt Biotonnen über den Landkreis zuzulegen.
- GdeR Zirngibl erinnert an sein früheres Konzept, die Öffnungszeiten im Wertstoffhof bürgerfreundlich zu ändern und an 2 Tagen in der Woche zu öffnen. Wenn der Container weg käme, würde die Frequenz des Wertstoffhofes noch geringer und es besteht die Gefahr, dass dieser aufgelöst wird.
Als einfache Lösung schlägt er vor, den Gemeindebulldog beim Container aufzustellen. Die Bürger könnten ihr Grüngut dann einfach in die Schaufel werfen und diese könnte nach Bedarf in den Container entleert werden.
- GdeR Kürzl bringt vor, dass erweiterte Öffnungszeiten über das Landratsamt und den Umweltausschuss zu beantragen wären.
- GdeR Listl gibt zu denken, dass das Landratsamt jetzt schon die Kosten für den Wertstoffhof anmahnt. Eine Entscheidung sollte nicht übereilt werden.
- GdeR Eisenreich sieht Probleme mit wilden Ablagerungen, wenn die jetzige Situation geändert wird. Er könnte sich eventuell eine Kombination aus den vorher genannten Möglichkeiten vorstellen, dazu müsse es möglich sein, den Grüngutcontainer jederzeit anzufahren.
- Auch GdeR Kaufmann spricht sich für einen ganztägigen, öffentlichen Zugang des Containers aus.
- Am 25.10.2014 soll anlässlich der Ortsbegehung der Wertstoffhof besucht werden und über Möglichkeiten der Grüngutentsorgung beraten werden.

Ohne Beschluss: Anwesend: 13

Nr. 94

Antrag auf Errichtung eines Verkehrsspiegels Saaler Straße Einmündung

Blumenhang

Hier ist bereits ein Verkehrsspiegel aufgestellt, der Fahrzeugen nach links einen Blick in die Saaler Straße ortseinwärts ermöglicht. Anwohner fordern jetzt auch einen weiteren Spiegel mit Blick in Richtung nach rechts ortsauwärts. Die Gemeinderäte Wenisch, Kürzl, Thaler und Listl halten einen Verkehrsspiegel an dieser Stelle für nicht erforderlich.

GdeR Kürzl regt an, auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke einzuwirken, damit diese ihre Büsche zurückschneiden.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 06.10.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Beschluss: Anwesend: 13 Ja: 1 Nein: 12

An der Einmündung Blumenhang in die Saaler Straße wird ein weiterer nach rechts gerichteter Spiegel errichtet.

Nr. 95

Dienstunfallversicherung für die Freiwilligen Feuerwehren; hier: evtl. Anpassung

Der Landkreis Kelheim hat für alle Landkreisfeuerwehren seit Jahren bei der Versicherungskammer Bayern eine Dienstunfallversicherung abgeschlossen. Letztmals wurden die Versicherungssummen zum 1.1.2009 wie folgt angepasst:

Invalidität	100.000 €
Vollinvalidität bei 2-facher Leistung ab 90 %	200.000 €
Todesfall	20.000 €
Unfall-Krankenhaustagegeld	30 €
Kosmetische Operationskosten	10.000 €
Bergungskosten	10.000 €
Beitrag pro Feuerwehrmann einschl. Vers.Steuer	3,22 € . Der Beitrag wird voll vom Landkreis Kelheim getragen.

Bereits bei der letzten Anpassung der Versicherungssummen hat die Versicherungskammer Bayern höhere Versicherungssummen und weitere Risikoabdeckungen angeboten. Die Mehrkosten wären zu Lasten der jeweiligen Kommune gegangen.

Der Gemeinderat hat eine Erhöhung oder Ausweitung der Versicherung in der Sitzung vom 14.9.2009, Beschl. Nr. 178, abgelehnt.

Nunmehr macht die Versicherungskammer dem Landkreis bzw. den Gemeinden aus gegebenem Anlass erneut ein Angebot, wobei die Todesfallsumme auf 50.000 € erhöht oder die Versicherungssummen teilweise verdoppelt werden könnten. Auch wäre es möglich, den unfallunabhängigen Herztod oder den Tod durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen mit zu versichern.

Folgende Varianten werden angeboten:

	Versicherungssumme Variante 1	Versicherungssumme Variante 2
Invalidität	100.000 €	200.000 €
Vollinvalidität bei 2-facher Leistung ab 90 %	200.000 €	400.000 €
Todesfall	50.000 €	100.000 €
Unfall-Krankenhaustagegeld	30 €	30 €
Kosmetische Operationen	10.000 €	10.000 €
Bergungskosten	10.000 €	10.000 €
Beitrag je Feuerwehrmann	3,93 €	7,74 €
davon trägt der Landkreis	<u>-3,22 €</u>	<u>-3,22 €</u>
von der Gemeinde zu tragen	0,71 €	4,52 €
Beitrag je Feuerwehrmann bei Mitversicherung von „Herztod“ bzw. „Geistes- oder Bewusstseinsstörungen“	5,36 €	9,17 €
davon trägt der Landkreis	<u>-3,22 €</u>	<u>-3,22 €</u>
von der Gemeinde zu tragen	2,14 €	5,95 €

Bei 83 Feuerwehrleuten müsste die Gemeinde Teugn bei Variante 1, mit Erhöhung nur der Todesfallsumme einen **Beitrag von 58,93 €**, bei Erweiterung um Herztod usw. einen **Beitrag von 177,62 €** übernehmen.

Bei Variante 2 wäre ein Beitrag bei Verdoppelung von 3 Versicherungssummen **375,16 €**, bei Erweiterung um „Herztod usw.“ **493,85 €** zu übernehmen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 06.10.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Beschluss: **Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0**

Der Gemeinderat beschließt die angebotene Verdoppelung der Versicherungssummen nach Variante 2 mit Einschluss von „Herztod“ bzw. „Geistes- oder Bewusstseinsstörungen“ wobei der Mehrbeitrag von 493,85 € übernommen wird.

Nr. 96

DSL-Ausbau: Kooperation mit Bad Abbach bezüglich Erschließung von Saalhaupt

Der Gemeinderat der Gemeinde Teugn beschließt, mit dem Markt Bad Abbach im Rahmen des Bayerischen Förderprogramms (Breitbandrichtlinie, in Kraft getreten am 09.07.2014) interkommunal zusammenzuarbeiten, die hierzu nötigen Planungen miteinander abzustimmen und das Auswahlverfahren in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Markt Bad Abbach unter Hinweis auf das dortige Erschließungsgebiet durchführen. Dadurch steht dem Markt Bad Abbach bei Erreichung des Förderhöchstbetrages eine zusätzliche Fördersumme von 50.000 Euro zur Verfügung.

Mit dem Markt Bad Abbach wird hierfür eine schriftliche Vereinbarung (z.B. „Einfache Arbeitsgemeinschaft“ nach Art. 4 KommZG) geschlossen.

Beschluss: **Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0**

Der Bürgermeister wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Breitbandpaten, die entsprechenden Gespräche zu führen und die nötigen Verträge zu schließen.

Nr. 97

Straßenreinhaltung; Beschwerden wegen Verunreinigungen durch Hunde

Der erste Bürgermeister schildert, dass der Verwaltung immer wieder Beschwerden wegen der Verunreinigung der Straßen durch Hunde herangetragen werden.

Herr Zeitler berichtet über die Erfahrungen in der Gemeinde Saal a.d.Donau mit sogenannten Hundetoiletten. GdeRin Wenisch und GdeR Zirngibl sprechen sich für die Einrichtung einer Hundesteuer aus. Der Erste Bürgermeister und der Kämmerer weisen dazu auf den erhöhten Arbeitsaufwand, die geringen Einnahmen und die Befürchtung, dass dann manche Hundehalter die Steuer als Freibrief für Verunreinigungen sehen könnten, hin.

GdeR Schwank berichtet über gute Erfahrungen, die er durch das Aufstellen einer Mülltonne für Hundekot am Tennisheim in der Vergangenheit schon gemacht hat.

GdeR Kaufmann fordert, dass kompostierbare Müllbeutel beschafft werden sollten und die Hundeklos vor allem in der Nähe von Wiesen wegen der Futtermverschmutzung aufgestellt werden sollten.

Beschluss: **Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0**

Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung von 2 Hundetoiletten. Diese sollen in der Nähe des Feuerwehrgerätehauses und am Weg Richtung Spielplatz an der Schwefelquelle aufgestellt werden. Es sollen nach Möglichkeit kompostierbare Beutel zum Einsatz kommen.

Nr. 98

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teugn – Neufassung

**Satzung
für die Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde
Teugn**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 06.10.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Kindertageseinrichtungssatzung

vom 06.10.2014

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Teugn folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
 - a) die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 - b) der Kindergarten für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG und
 - c) eine Nachmittagsbetreuung für Kindergartenkinder nach § 1 Abs. 2 Satz 1 b sowie für schulpflichtige Kinder überwiegend bis einschließlich 4. Klasse.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

Zweiter Teil:

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in die Kindertageseinrichtungen voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorge-recht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Be-treuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmä-ßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungs-zeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Perso-nensorgeberechtigten) festgelegten Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bil-dung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für den Kindergarten dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Beneh-men mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizu-bringen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Auf-enthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Perso-nensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 06.10.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus den Kindertageseinrichtungen erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 06.10.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamt nachgewiesen wird.

Vierter Teil: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (4) Kinder, die den Kindergarten ganztags besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeiten betragen:

- a) Kindergarten:
 - 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.
 - Die Kinder sollen an 5 Tagen pro Woche anwesend sein.
- b) Nachmittagsbetreuung:
 - Buchungen an mindestens 2 Tage pro Woche und dabei mindestens 3 Stunden pro Tag.
- c) Kinderkrippe:
 - 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.
 - Die Kinder sollen an 5 Tagen pro Woche anwesend sein.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 06.10.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Sprechstunden finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Bei Kindergartenkindern haben sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 06.10.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

**Fünfter Teil:
Schlussbestimmungen**

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.11.2013 außer Kraft.

Beschluss: Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

Nr. 99

Satzung der Gemeinde Teugn über die Entrichtung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)

Vorberatung:

In § 5 sollen alle Ermäßigungstatbestände auch für Kindergartenkinder gestrichen werden.

Beschluss: Anwesend: 13 Ja: 1 Nein: 12

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Teugn folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Teugn erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühr wird in Form eines Monatsbeitrages erhoben und ist für jeden Monat im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder bei sonstigem vorübergehendem Fernbleiben des Kindes von der Kindertageseinrichtung fort. Die Gebühr ist auch in den Ferien zu entrichten. Sie erlischt, wenn das Kind aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird. Der Monat August zählt zum abgelaufenen Kindertageseinrichtungsjahr.

§ 4

Gebührenhöhe

A) Kindergartenbesuch

(1) Die monatliche Gebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG gestaffelt. Die monatliche Gebühr beträgt pro Kind im Alter von über 3 Jahren und Schulkindern für eine Buchungszeit von täglich

a)	1 – 2 Stunden	21,00 €
b)	2 – 3 Stunden	29,00 €
c)	3 – 4 Stunden	37,00 €
d)	4 – 5 Stunden	45,00 €
e)	5 – 6 Stunden	53,00 €
f)	6 – 7 Stunden	61,00 €
g)	7 – 8 Stunden	69,00 €
h)	8 – 9 Stunden	77,00 €

(2) Die monatliche Gebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG gestaffelt. Die monatliche Gebühr beträgt pro Kind im Alter unter 3 Jahren für eine Buchungszeit von täglich

a)	4 – 5 Stunden	45,00 €
b)	5 – 6 Stunden	53,00 €
c)	6 – 7 Stunden	61,00 €
d)	7 – 8 Stunden	69,00 €
e)	8 – 9 Stunden	77,00 €

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

B) Kinderkrippenbesuch

(4) Die monatliche Gebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG gestaffelt. Die monatliche Gebühr beträgt pro Kind im Alter von 1 bis zu 3 Jahren für eine Buchungszeit von täglich

a)	4 – 5 Stunden	100,00 €
b)	5 – 6 Stunden	110,00 €
c)	6 – 7 Stunden	120,00 €

(5) In der Kinderkrippe wird kein Mittagessen angeboten.

§ 5

Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei nicht schulpflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten vermindert sich die Gebühr nach § 4 um 25 % bei einem Kind.

Eine Gebühr nach § 4 wird nicht erhoben für den Kindergartenbesuch jedes dritten oder weiteren Kindes einer Familie, wobei die Kinder dieser Familie den Kindergarten nicht gleichzeitig besuchen müssen. Voraussetzung ist jedoch, dass die beiden ersten Kinder den Kinder-

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 06.10.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

garten Teugn besuchen bzw. besucht haben.

Eine Gebührenfreiheit oder –ermäßigung besteht nicht beim Besuch der Kinderkrippe.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 mit Änderungssatzungen vom 01.09.2012 und 01.11.2013 außer Kraft.

Beschluss: **Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0**

Nr. 100

Kinderkrippe: Zaunanlage: Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe

Die Zaunanlage bei der Kinderkrippe wurde durch das Planungsbüro ausgeschrieben. Am morgigen 07. Oktober 2014 findet eine Submission statt. Um die Bauarbeiten weiter zügig voran führen zu können, soll der Bürgermeister ermächtigt werden, hier eine Vergabeentscheidung zu treffen und eine Auftragserteilung durchzuführen.

Beschluss: **Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, dem wirtschaftlich günstigsten Anbieter zur Errichtung der Zaunanlage, den Auftrag zu erteilen.

Nr. 101

Verschiedenes

- Der Erste Bürgermeister berichtet über die letzte Sitzung des Schulverbands. Bedingt durch die Errichtung von zwei Übergangsklassen sowie der Schaffung von 9plus2 Klassen, die einen Mittleren Schulabschluss ermöglichen, konnte an der Schule eine Steigerung der Schülerzahlen erreicht werden.
- Der Wasserzweckverband hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, das Planungsbüro BBI mit den Planungen für das Baugebiet „Talstraße“ zu beauftragen. Da auch schon gleichlautende Beschlüsse vom Abwasserzweckverband und von der Gemeinde vorliegen, ist das Büro jetzt mit der kompletten Planung beauftragt, wovon sich alle Beteiligten Synergieeffekte versprechen.
- Der Erste Bürgermeister gibt die Vergaben aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung bekannt:
 - Das Gewerk Küche Kinderkrippe wurde mit einer Angebotssumme von Brutto 8.769,11 € an die Firma Brandl, Kelheim, vergeben.
 - Die Kindergartenküche für die Nachmittagsbetreuung wurde zu einem Angebotspreis von Brutto 18.168,92 € an die Firma Brandl, Kelheim, vergeben.
 - Von der Firma Ernst Maier Spielplatzgeräte GmbH, wird eine Kleinkinderkombination „Blätterland“ zum Bruttopreis von 6.001,37 € beschafft.
 - Die Spezialtiefbauarbeiten für den Anbau an das Feuerwehrgerätehaus wurden zur Vergabesumme von Brutto 13.199,42 € an die Firma Laumer GmbH und Co, Massing, vergeben.
- Der Erste Bürgermeister weist darauf hin, dass wegen der Reparatur an 4 Schiebern in der nächsten Woche der Postplatz für den gesamten Verkehr gesperrt werden muss. Es

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 06.10.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

wird örtlich umgeleitet.

- Für die Errichtung der Kinderkrippe wurde der Gemeinde von der Regierung ein Teilzuschuss in Höhe von 161.850,- € bewilligt.
- GdeR Listl mahnt die Erstellung des Hochwasserschutzkonzepts an. Dazu teilt der Erste Bürgermeister mit, dass das Bauamt gerade mit der Ausschreibung der Ingenieurleistungen befasst ist.
- Zweiter Bürgermeister Blümel berichtet, dass der Lokalsender TVA nun ein eigenes Landkreisfenster für Kelheim im Programm hat. Dieses wird jeweils donnerstags ausgestrahlt. Vereine und Organisationen, die hierzu Beiträge leisten wollen, sollen sich direkt an den Sender wenden.
- GdeR Hausmann lädt zum Weinfest am 18.10.2014 ein.
- GdeR Deiglmeier berichtet, dass am 17.10.2014 eine Feuerwehrgroßübung bei der Firma Blümel stattfindet. Treffpunkt für die Feuerwehrfahrzeuge ist um 18.45 Uhr. Interessierte Gemeinderäte sind hierzu herzlich eingeladen.
- Terminbekanntgaben durch den Bürgermeister:
- Die Bürgerversammlung findet am Donnerstag, den 13.11.2014, um 19.30 Uhr, in der Gaststätte Loidl statt.
- Die Ortsbegehung durch den Gemeinderat ist am 25.10.2014. Treffpunkt 9.00 Uhr an der Mehrzweckhalle.
- Nächste Gemeinderatssitzung ist am 03.11.2014.
- Die Dezembersitzung findet voraussichtlich am 08.12.2014 mit anschließender Weihnachtsfeier statt.
- Der Gemeinderat nimmt an den Feierlichkeiten zum Volkstrauertag am 16.11.2014 teil. Treffpunkt ist bei der Gaststätte Loidl.

Nichtöffentliche Sitzung

X X X